

# Ev. Jugend Melle-Georgsmarienhütte

## Kirchenkreisjugenddienst



Kirchenkreisjugenddienst · Riemsloher Str. 5 · 49324 Melle

An alle Verantwortlichen  
im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte,  
die mit Kindern und Jugendlichen  
arbeiten.

Henning Enge  
Kirchenkreisjugendwart  
Riemsloher Str. 5 · 49324 Melle  
Telefon: 05422 / 9213144  
Mobil: 01577 / 3446818  
Fax: 05422 / 9213146  
e-mail: [Henning.Eng@jugend-muette.de](mailto:Henning.Eng@jugend-muette.de)

Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche im kinder- und jugendnahen Bereich

die Tätigkeit von ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kirchengemeinden, Regionen und dem Kirchenkreis steht vor neuen Herausforderungen. Im Zuge der Bemühungen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern und dem Schutzauftrag in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, müssen ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige in diesen Arbeitsbereichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Grundlage dafür sind das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und die Rundverfügung G 9/2013.

In verschiedenen Gremien im Kirchenkreis - so auch auf der Kirchenkreiskonferenz - haben wir ein Verfahren entwickelt, welches für alle Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden, Regionen und Kirchenkreis zu tun haben, Anwendung finden soll. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über dieses Verfahren informieren und nötige Schritte benennen. Außerdem finden Sie ergänzende Dokumente im Anhang. Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir hier nicht auf alle Hintergründe und Aspekte dieses Themas eingehen können. Zögern Sie nicht, uns im Kirchenkreisjugenddienst anzurufen.

Für den Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte haben wir uns auf ein einheitliches und umfangreiches Verfahren geeinigt. Dieses geht über die Anforderungen des BKisSchG und der Rundverfügung hinaus, ermöglicht aber ein unkompliziertes Verfahren, minimiert das Risiko von Fehlentscheidungen und stellt eine größtmögliche Verlässlichkeit dar.

Diese Regelungen sollen im Januar 2014 umgesetzt werden.

## Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Alle Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unabhängig von ihrem Alter und den Maßnahmen an denen sie mitarbeiten.
  - a. Auf diese Weise wird dafür gesorgt, dass niemand die falsche Entscheidung treffen kann, ob bei einer Maßnahme in das erweiterte Führungszeugnis Einsicht genommen werden muss, weil sie es nach Art, Intensität und Dauer verlangt.
  - b. Außerdem ist so dafür gesorgt, dass Ehrenamtliche in verschiedenen Kirchengemeinden und Einsatzstellen mitarbeiten können, ohne überall (und ggf. mehrfach parallel) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu müssen.
  - c. Dieses Vorgehen setzt voraus, dass alle Hauptamtlichen und Verantwortlichen sich an dieses Verfahren halten.
2. Das erweiterte Führungszeugnis wird generell alle zwei Jahre erneut eingesehen.
3. Die Einsichtnahme und Verwaltung der Daten geschieht in der „Heimat“-Kirchengemeinde/Einrichtung
4. Die Daten zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis werden erst nach dem generellen Ausscheiden aus der Arbeit bzw. nach zwei Jahren gelöscht.
  - a. Wir gehen davon aus, dass ehrenamtlich Mitarbeitende auch dann aktiv sind, wenn er/sie derzeit keine Maßnahme bzw. Gruppe betreut. Sie/er nimmt aber durch Informationen und innere Beteiligung aktiv am Geschehen teil.
5. Der Kirchenkreisjugenddienst stellt ein Merkblatt mit den Regelungen und eine Tabelle für die Notiz der Einsichtnahme zur Verfügung und erinnert die Hauptamtlichen bzw. Verantwortlichen in den Kirchengemeinden regelmäßig an die Einsichtnahme. Er berät und informiert bei Bedarf. Auf den Juleica-Schulungen wird über das Verfahren informiert.
6. Alle Hauptamtliche müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, auch diejenigen, die bereits länger im Dienst sind und bisher noch keines vorgelegt haben. Dies gilt auch für Kirchenmusiker und Mitarbeitende auf Honorarbasis, eben alle, die mit Kinder und Jugendlichen zu tun haben.

## Das ist zu tun

1. Informieren Sie alle Ihre Ehrenamtlichen über die Hintergründe und das Vorgehen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.
2. Fordern Sie sie auf, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dazu händigen Sie als Träger (Kirchengemeinde, Einrichtung,...) eine Bestätigung über die Anforderung des erweitertes Führungszeugnis im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit aus (Muster auf [www.jugend-muette.de/infosdownloads](http://www.jugend-muette.de/infosdownloads)) Mit dieser Bestätigung wird das Führungszeugnis kostenfrei ausgestellt.
3. Der/ die Ehrenamtliche beantragt das erweiterte Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt und legt dabei die Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit vor. Sollte es an dieser Stelle wider unser Erwarten Schwierigkeiten mit der Kostenfreiheit geben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.
4. Er/Sie legt das Zeugnis der Kirchengemeinde/Einrichtung vor.

5. Ein Verantwortlicher der KG, Einrichtung nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und notiert in eine Liste (Muster auf [www.jugend-muette.de/infosdownloads](http://www.jugend-muette.de/infosdownloads)) ausschließlich folgenden Angaben:
  - a. den Namen des Ehrenamtlichen
  - b. das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses,
  - c. das Datum der Einsichtnahme und
  - d. die Tatsache, dass keine Eintragungen zu Straftaten gemäß § 72a SGB VII enthalten sind

**Achtung!** - Wenn ein Eintrag im Führungszeugnis vorhanden ist, darf keine Eintragung gemacht werden und der/die Ehrenamtliche ist von der Tätigkeit auszuschließen!

Das Zeugnis darf nur eingesehen und aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht kopiert geschweige denn einbehalten werden.
6. Besprechen Sie in Vorbereitungen und Mitarbeitendenrunden den konkreten Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt in den Gruppen und Maßnahmen. Setzen Sie beispielsweise den Teamvertrag ein.
7. Achten Sie bitte darauf und motivieren Sie Mitarbeitende, Juleica-Schulungen und Fortbildungen zu besuchen.

### Vereinbarung

Der Landkreis Osnabrück hat mit allen Trägern, die Zuwendungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (i.d.R. Freizeitzuschüsse) erhalten, eine Vereinbarung geschlossen. Darin verpflichtet sich der Träger, Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausreichend zu schulen und Einsichtnahme ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen bei uns zu melden.

Gerne kommen wir auch für Gespräche, Informationen und/oder Fortbildungen zum Thema in den Mitarbeitendenkreis, den Kirchenvorstand oder die Dienstbesprechung.

Anlagen und weitere Informationen finden Sie auf: [www.jugend.muette.de](http://www.jugend.muette.de)

Herzliche Grüße

gez. Henning Enge  
Kirchenkreisjugendwart